

Hinweisblatt der Luftsicherheitsbehörde

Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG ist nur durchzuführen, wenn Sie nicht bereits über eine gültige Bescheinigung Ihrer Zuverlässigkeit nach § 7 LuftSiG verfügen; diese gilt im gesamten Bundesgebiet. Zuverlässig im Sinne des § 7 LuftSiG ist nach ständiger Rechtsprechung, wer die Gewähr dafür bietet, die ihm obliegenden Pflichten zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen und Sabotageakten, jederzeit im vollen Umfang zu erfüllen. Anlass, die Zuverlässigkeit in Frage zu stellen, geben u. a. verfassungsfeindliche Bestrebungen und Straftaten des Betroffenen. Ferner ist auch bei laufenden oder eingestellten Ermittlungs- und Strafverfahren im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs Zweifel an der Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person ergeben.

Mit der VO (EU) Nr.2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 i. V. m. der VO (EU) 2019/103 der Kommission vom 23. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit sind im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung alle Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jegliche Lücken mindestens während der letzten fünf Jahre zu erfassen **und mit geeigneten Unterlagen (z. B. Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse, Sozialversicherungsnachweise, Gewerbeanmeldung mit Nachweis des Bestands des Gewerbes, Ausbildungsnachweise, Zeugnisse, Bescheinigungen einer erworbenen Qualifikation mit Bescheinigung des Zeitraums, Nachweise über Arbeitslosigkeit, Erhalt von Pflegegeld bei Pflege von Angehörigen, Kopie des Reisepasses mit entsprechenden Sichtvermerken etc.) zu belegen**. Diese sind auf dem Antragsformular entsprechend anzugeben. Dabei sind die Zeiten **aller** Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und sowie **jegliche** Nichtbeschäftigung (z. B. Arbeitslosigkeit, Wehrdienst etc.) mindestens während der letzten fünf Jahre im Antragsformular einzutragen. Ergeben sich mehr als zwei Zeiträume, ist dies auf einem zusätzlichen Blatt gesondert anzugeben. Sollten sich Fragen zu Ihren Angaben ergeben, wird sich die Luftsicherheitsbehörde gesondert mit Ihnen in Verbindung setzen.

Die **Erstanträge** für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind **mindestens sechs Wochen vor Aufnahme der beruflichen Tätigkeit** einzureichen. Die Überprüfungsdauer beträgt regelmäßig vier bis sechs Wochen, eine längere Bearbeitungszeit resultiert aus Anfragen bei Drittbehörden. Eine zügige Bearbeitung ist nur bei deutlichen und vollständigen Angaben im Antragsformular möglich. Für bereits überprüfte Personen sollte der Antrag auf erneute Überprüfung **spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer** der Zuverlässigkeitsüberprüfung gestellt werden. **Unvollständige Anträge (fehlende Angaben und Unterlagen) werden unbearbeitet zurückgeschickt.**

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die Luftsicherheitsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 LuftSiG:

1. die Identität des Betroffenen überprüfen,
2. Anfragen bei den Polizeivollzugs- und den Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen,
3. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen,
4. bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen richten,
5. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die Flugplatzbetreiber und Luftfahrtunternehmen sowie an den gegenwärtigen Arbeitgeber des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten.

Sollten sich dabei Erkenntnisse ergeben, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen könnten, wie z. B. bei mehrfachen kriminalpolizeilichen Erkenntnissen, bei Verurteilungen, bei Zugehörigkeit zu verfassungsfeindlichen Organisationen und bei Verdacht des Drogenkonsums bzw. der Alkoholabhängigkeit, werden zunächst entsprechende Akten der Staats-/ Anwaltschaft oder Gerichtsurteile angefordert bzw. bei Vorliegen weiterer Anhaltspunkte werden andere Behörden, sog. Drittbehörden (z. B. die Ausländerbehörde), um Auskunft gebeten. Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit wird dem Antragsteller die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Anhörungsverfahren). Er ist dabei verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und an seiner Überprüfung mitzuwirken. Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten oder der von anderen Behörden übermittelten Informationen unterliegenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei Feststellung der Unzuverlässigkeit werden dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitgeteilt. Wird die Zuverlässigkeit festgestellt, erhält der Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung. Die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden werden über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung (nicht über die Gründe) informiert. Darüber hinaus steht dem Antragsteller das Recht zu, Auskunft über die seine Person betreffenden, gespeicherten Daten bei der Behörde einzuholen.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist kostenpflichtig und kann je nach Aufwand und Entscheidung zwischen 50 € und 150 € betragen. Kostenschuldner ist in der Regel der Arbeitgeber.